

# Beiträge

zur

## Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 20. Oktober 1809.

119.

Beschluß des, im vorigen Stück  
abgebrochenen, Aufsatzes:  
über das Recht.

So wie man über seine Gesundheits- Umstände nachdenkt, und gewiß nie ohne allen Nutzen, warum sollte es ganz vergeblich seyn, daß man über seine Rechtsverhältnisse nachdächte, und sich so unvermerkt gewöhnte, so gut als möglich, juridisch zu denken. Dann wird man sich eben so gewöhnen, juridischer in Geschäften zu verfahren.

So wird man unter andern, wenn man mit Jemanden einen Vertrag, oder Contract schließt, sich die Frage vorlegen, ob man sich nicht gleich beim Abschlusse manche Bedingung darum zu machen habe, weil sie sich nicht von selbst verstehen, oder weil das Gegentheil zum Vortheile des Andern in der Natur des Contracts liegt, ohne daß man darüber ausdrücklich einig geworden ist.

Wenn z. B. ein Kauf-Contract über ein Haus, oder sonst Etwas geschlossen wird, ohne daß die Zeit der Zahlung des Kaufgeldes ausgemacht wird, so ist das Kaufgeld natürlicher Weise sogleich nach Abschluß des Kaufs gefällig, wenn er auch nur mündlich

erfolgt wäre. Glaubt nun der Käufer, es sey noch Zeit genug, in der nunmehr zu verfertigenden Kaufs-Urkunde die Zahlungszeit zu bestimmen, und vielleicht noch andere Bedingungen zu seinen Gunsten zu machen, so irrt er sich. Der Verkäufer, oder auch im umgekehrten Falle der Käufer, ist berechtigt, auf Erfüllung des Contracts, so wie er mündlich geschlossen worden ist, ohne alle weitere Bedingung, zu bestehen. Denn die Urkunde über den Contract gehört, wenn das Gesetz es nicht etwa ausdrücklich darzu erfordert, nicht zum Wesen, nicht zur Verbindlichkeit des Contracts, sondern nur zum Beweise seines Inhalts, und vielleicht zu einer Formalität für die Obrigkeit.

Wer darüber nachgedacht hat, wird bei jeder Uebereinkunft mit dem Andern, über welche eine Urkunde verfaßt werden soll, sich mündlich bedingen, daß dasjenige, was sie vorläufig mit einander ausgemacht haben, nicht eher für sie verbindlich seyn solle, als bis es beurkundet worden. Dann ist jeder Theil berechtigt, sich noch Bedingungen zu machen, an die er jezo erst, veranlaßt durch den Verfasser der Urkunde, denkt, und ohne

Dddddd